



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung des Brandschutz-Ehrenzeichens

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 18/2581

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 23. Januar 2015 überwiesenen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung des Brandschutz-Ehrenzeichens in mehreren Sitzungen befasst und eine schriftliche Anhörung dazu durchgeführt. Er schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 ab.

Einstimmig empfiehlt der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung des Brandschutz- Ehrenzeichens

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Stiftung des Brandschutz- Ehrenzeichens

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Stiftung des Brandschutz- Ehrenzeichens

Das Gesetz über die Stiftung des Brandschutz-Ehrenzeichens vom 25. Januar 1955 i.d.F.d.B. v. 31.12.1971 (GVOBl. S. 71), zuletzt geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen v. 24.10.1996 (GVOBl. S. 652) wird wie folgt geändert:

unverändert

§ 2 Absatz 2 wird eine neuer Satz 2 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Als aktive Dienstzeit nach Satz 1 gelten auch Zeiten der Mitgliedschaft in der Jugendabteilung ab der Vollendung des 16. Lebensjahres, soweit diese der Teilnahme am Ausbildungsdienst dienen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt **rückwirkend** zum **01.01.1974** in Kraft.